

Telemedizinische Leistungen: Neue und angepasste BEMA-Nummern ab 01.10.2020

BEMA-Nr.	Hinweise der KZV Rheinland-Pfalz	Bewertungs- zahl
<p>VS (Videosprech- stunde)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Videosprechstunde wird mit dem Versicherten (Patienten) durchgeführt. • Eingeschränkter Personenkreis: Patienten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten sowie Patienten, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages in einem Pflegeheim betreut werden • Die Videosprechstunde kann nur abgerechnet werden, wenn diese mit einem zugelassenen Videodienst-anbieter erfolgt. • Weitere Voraussetzungen zur Abrechnung der Video-sprechstunden entnehmen Sie bitte der Leistungs-beschreibung (siehe Beschluss des Bewertungsaus-schusses unter www.kzvrlp.de - Webcode 0042). 	<p>16</p>
<p>VFK (Videofall- konferenz)</p>	<p>a) Videofallkonferenz bezüglich eines Versicherten b) Videofallkonferenz bezüglich jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Videofallkonferenz erfolgt mit dem Pflege- und Unterstützungspersonal, die an der Versorgung des Versicherten beteiligt sind. • Eingeschränkter Personenkreis: Patienten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten sowie Patienten, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages in einem Pflegeheim betreut werden • Die Videofallkonferenz kann nur abgerechnet werden, wenn diese mit einem zugelassenen Videodienst-anbieter erfolgt. • Weitere Voraussetzungen zur Abrechnung entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung (siehe Be-schluss des Bewertungsausschusses unter www.kzvrlp.de - Webcode 0042). 	<p>12 6</p>

Ergänzende Hinweise:

Zugelassene Videodienstleister

Videosprechstunden und Videofallkonferenzen unterliegen definierten Standards. KZBV und GKV-Spitzenverband haben dazu Einzelheiten hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Datenschutz sowie Anforderungen an die technische Umsetzung von Videosprechstunden und die apparative Ausstattung festgelegt. Den Nachweis, dass Videodienstleister diese Voraussetzungen erfüllen, müssen sie gegenüber der KZBV erbringen. Die Vereinbarung – Sie finden sie auch auf unserer Internetseite – sieht zudem vor, dass Videosprechstunden nur von einem Zahnarzt durchgeführt werden dürfen.

Falls Sie mit einem Videodienstleister eine Vereinbarung abschließen möchten, können Sie über folgenden Link prüfen, ob dieser von der KZBV zugelassen ist:

www.kzbv.de/videosprechstunden-und-videofallkonferenzen.1396.de.html

Bitte informieren Sie sich dort auch regelmäßig, ob Ihr Anbieter noch ein gültiges Zertifikat besitzt.

Keine Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Im Rahmen der Videosprechstunde, der Videofallkonferenz und des Telefon-/Videokonsils dürfte in der Regel keine eGK zum Einlesen vorliegen. Hier greift das sogenannte Ersatzverfahren in Sonderfällen (vgl. Rundschreiben Nr. 3/2020, Punkt 4). Wenn im Vorquartal eine gültige eGK oder ein gültiger Anspruchsnachweis vorgelegen hat, ist die Nummer und der Name der Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer, das Wohnortkennzeichen und der Wohnort des Versicherten sowie nach Möglichkeit die Postleitzahl des Wohnortes zu übernehmen. Achten Sie auf mögliche Befristungen der eGK bzw. des Anspruchsnachweises.